

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 01.03.1842 publ. 05.03.1842

Für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, Füllen, Hornvieh und Esel à Stück ein Grote

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, die mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren; imgleichen vor mehreren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite u. etwa nicht ganz ledig ist, . . drei Grote.

Wer in der Richtung von Cloppenburg oder Wildeshausen nach Oldenburg oder umgekehrt in der Richtung von Oldenburg nach Cloppenburg oder Wildeshausen den Schlagbaum bei dem Stationshause zu Ahlhorn passirt, ist bis weiter von der Erlegung des Weggeldes daselbst befreit.

10) Regierungs-Bekanntmachung vom
1. März, publ. den 5. März 1842.

betr. die Errich-
tung eines Olden-
burgischen Con-
sulats zu New-
Orleans.

Daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Vogel in New-Orleans zu Höchstbero Consul daselbst zu ernennen und selbiger in dieser Eigenschaft von der dortigen Staatsregierung anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum